

Checkliste **Kinder-**

- Bei über 18jährigen: Schul- oder Studienbescheinigung
- Nachweis Zivildienst- oder Grundwehrdienst, Freiwilligen Dienst
- Bei Ausbildung Lohnsteuerbescheinigung
- Bei auswärtiger Unterbringung Mietvertrag oder Meldebescheinigung
- Kinderbetreuungskosten (Kindergarten, Tagesmutter, Fahrtkostenerstattung an die Familie)
- Schwerbehindertenausweis
- Bei Halbweisen bitte die Rentenanpassungsmitteilungen, die die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geltend gemacht werden können – siehe unten
- Bei über 25jährigen zusätzlich Einkommensnachweis (Arbeitslohn, Bafög, Minijob, Rente, o.a.)

Versicherungen für Kinder von der Steuer absetzen

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für unterhaltsberechtigzte Kinder können Sie bei den Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Wenn für das Kind ein Kindergeldanspruch besteht, sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die bei der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehalten werden, absetzbar.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese Beiträge von Ihnen tatsächlich gezahlt wurden. Es ist ausreichend, dass Sie dem Kind Unterhalt in Form von Unterkunft und Verpflegung gewähren.

Erstattung der Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten absetzbar

Eigene Fahrten zum Hinbringen der Kinder zum Kindergarten oder zur Betreuungsperson sind nicht absetzbar. Anders jedoch, wenn die Kinder von den Großeltern im Haushalt der Steuerzahler betreut werden. Für die entstandenen Fahrtkosten erstellen die Großeltern eine Rechnung. Die Kosten (0,30 € pro gefahrenen km) müssen vom Steuerpflichtigen per Banküberweisung erstattet werden.